

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 318 - 320

Haftung der Ehefrauen, welche das Gewerbe des  
Ehemanns mitbetreiben

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nicht verwahrte; Kläger könne daher so lange nicht klagen, bis er durch vertragmäßige Aufbewahrung von seiner Seite erfüllt habe.

Diese Einrede wurde verworfen, weil der Pfandvertrag, obgleich er Nebenvertrag des Darlehensvertrags ist, doch mit diesem nicht vermengt werden darf. Verklagter muß das erhaltene Darlehen zurückzahlen, auch wenn die angebliche Nebenbestimmung des Pfandvertrags vom Kläger nicht erfüllt wurde. Diese Nichterfüllung kann eine Klage (Widerklage) auf Erfüllung oder auf Schadensersatz begründen, nicht aber die Einrede des nicht erfüllten Vertrags 2).

2) ZNGB. v. 30. Mai 1843. 1311<sup>39</sup> 10.

## 6.

Haftung der Ehefrauen, welche das Gewerbe des Ehemanns mitbetreiben.

Nach dem bayerischen Landrechte Th. I, Kap. VI, §. 32, Nr. 6 (eben so nach vielen andern Partikularrechten) findet zwischen Eheleuten, so zu offenem Kram und Markt sitzen, offene Gastung oder gemeines Gewerbe und Handthierung treiben, gleicher Gewinn und Verlust bei gemeinschaftlichen Stücken (*communio bonorum particularis*) statt und in Uebereinstimmung damit verordnen die betreffenden Land- und Stadtrechte (für die unter dem bayer. RN. stehenden Provinzen die GD. Kap. XX, §. 6, Nr. 4), daß sich eine Ehefrau ihrer Vorzugsrechte gegen die Gläubiger nicht bedienen könne, „wenn sie zu offenem Kram und „Markt sitzt, offene Wirthschaft hält, oder sonst „ein solches Handwerk treibt, welches meist in „Kaufen und Verkaufen, mithin in gemeinsamen „Gewerb besteht.“ (Worte der GD. a. a. D).

Diese Rechtsfolge der Unwirksamkeit der ehe weiblichen Vorzugsrechte wird

1) nicht schon durch die bloße Heirath mit

einem Manne, der in einem Gewerbe der bezeichneten Art lebt, sondern erst durch die wirkliche factische Theilnahme der Ehefrau an dem Geschäfte desselben herbeigeführt.

Mittermaier Deutsch. Privatrecht ed. VI, S. 407 a. E.

Dieser Satz gilt insbesondere für das bayer. Recht, dessen Quellen die fragliche Haftung der Ehefrau durch derselben zu offenem Kram und Markt sitzen, offene Wirthschaft halten, oder sonst ein solches Handwerk treiben, bedingen.

Vgl. Kreittmayr Anmerk. zur G.D. XX, S. 6, Nr. 4. Meingruber Abh. über dunkle Civilgesetzstellen S. 69 — 116.

Eine Anerkennung desselben in Bezug auf bayer. R. findet sich in dem

LAUG. (März 1842) in der Rechtsache Nr. 929<sup>38/39</sup>. Vgl. DAUG. Nr. 137<sup>40/41</sup>.

Der ebenerwähnte Rechtsatz ist

2) nicht durch vertragmäßige Verabredung gemeinschaftlicher Gewerbsbetreibung bedingt. Insbesondere wird auch nach den Vorschriften des bayerischen Rechts bei den zu offenem Kram und Laden sitzenden oder überhaupt ein Gewerbe in solcher Art gemeinschaftlich betreibenden Eheleuten ein besonderer Vertrag nicht erfordert, um die partikuläre Gütergemeinschaft, und in Folge desselben die gemeinschaftliche Haftung für die Gewerbsschulden (b. P.R. Th. I, Kap. VI, S. 33, Nr. 3) zu begründen, sondern die Gütergemeinschaft tritt vielmehr *ipso jure* ein, und den Ehegatten ist lediglich verstattet, von der gesetzlichen Regel durch eigne Verträge besondere Abweichungen festzusetzen, und sich auf diese Weise gegen die nachtheilige Folge der gemeinschaftlichen Haftung zu sichern<sup>1)</sup>.

DAUG. vom 6. Sept. 1842, Nr. 137<sup>40/41</sup>.

1) P.R. v. 1616 Tit. I, Art. 11: „doch da zwischen ihnen sondern Geding, soll es ebenfalls dabei bleiben. B. Schmid comment. ad Tit. I, art. 10, nr. 17, 18, art. 11,

3) Das Gesetz verlangt (bei Handelsleuten) lediglich ein zu offenem Kram und Markt Sitzen der Ehefrau. Ob dieser Kram ein ständiger an einem bestimmten Orte, oder ein wechselnder an den Jahrmärkten ist, kann für die Haftung der Ehefrau dem Publikum gegenüber eben so wenig einen Unterschied begründen, als der Umstand, ob die Handelskonzession auf beide Ehegatten, oder nur auf den Mann allein lautet. Denn nichts hindert den Ehemann auch in dem letztgedachten Falle, das Geschäft, wozu er die Konzession erhalten hat, in der Art gemeinschaftlich mit seiner Frau zu treiben, daß Gewinn und Verlust auf gemeinschaftliche Rechnung geht 2).

DAWG. vom 6. Sept. 1842, Nr. 137 <sup>40</sup>/<sub>41</sub>.

4) Steht einmal fest, daß die Ehefrau mit ihrem Manne Waaren verkauft oder an dem Betrieb der Gastwirthschaft theilgenommen habe, so kann ihr die Ausrede nicht frommen, daß sie lediglich als Gehilfin des Mannes, nicht aber als Theilhaberin des Geschäftes gehandelt habe. Dem Publikum gegenüber ist jene Mitwirkung zum Geschäftsbetriebe hinreichend, um sie als eigentliche Theilnehmerin am Handels- oder Wirthschaftsgeschäfte erscheinen zu lassen 3), und es gab für sie nur das einzige Mittel, nämlich den Ehevertrag, um sich gegen den Eintritt der gesetzlichen Folge zu sichern.

DAWG. vom 6. Sept. 1842 Nr. 137 <sup>40</sup>/<sub>41</sub>.

---

nr. 8: „Sicut autem in priori articulo dictum est, quod inter conjuges communem negotiationem exercentes tacita societas cesset, si in pactis dotalibus aliud inter eos convenerit, ita etiam articulus noster de opificibus disponit“.

2) Vgl. Heise und Cropp jurist. Abhandl. Bd. I, S. 24.

3) Heise und Cropp a. a. D. S. 17.

---

### G n o m e.

Armselig Tagewerk, das wir Juristen pflegen,  
Wenn sich für gutes Recht nicht auch die Herzen regen!

---